

Schleswig-Holstein Hochschulgesetz	Diensttherreneigenschaft/Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. 2007, S. 184) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2010 (GVOBl. S. 356)	Die Beamten und die Angestellten an den Hochschulen sind Angehörige des öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig Holstein, das auch deren Dienstherr bzw. Arbeitgeber ist.	(HSG § 60ff.) Hochschulpersonal 1) Professoren 2) Juniorprofessoren 3) Lehrkräfte für besondere Aufgaben 4) wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter 5) Außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten 6) Lehrbeauftragte 7) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte		Professuren: überwiegende oder vollständige Tätigkeit in der Forschung möglich	Lehrprofessur: Professur mit Schwerpunkt Lehre Lehrkräfte für besondere Aufgaben Wissenschaftliche Mitarbeiter mit überwiegend Aufgaben in der Lehre Lehrbeauftragte
<b>Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien</b>		<b>Bemerkungen</b>			
<p><b>Professoren</b> 1) nach Stellenbeschreibung: überwiegende Tätigkeit in der Lehre (Lehrprofessur) oder überwiegende oder vollständige Tätigkeit in der Forschung möglich 2) Berufung ins Beamtenverhältnis: Beamte auf Zeit oder Lebenszeit (bei Erstberufung Befristung zunächst auf 2 Jahre), auch befristetes oder unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis möglich 3) zu erbringende zusätzliche wiss. Leistungen bei Berufung: werden i. d. R. durch Habilitation oder im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht oder durch gleichwertige Tätigkeit auch außerhalb des Hochschulbereichs</p> <p><b>Juniorprofessoren</b> 1) Berufung zunächst für 3 Jahre zu Beamten auf Zeit, Verlängerung um 3 Jahre nach Evaluation mögl.</p> <p><b>Berufungsverfahren</b> 1) Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren 2) Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden (Hausberufung nur in Ausnahmefällen)</p> <p><b>Lehrkräfte für besondere Aufgaben</b> 1) vermitteln Fachwissen, künstlerische oder praktische Fertigkeiten und Kenntnisse in Abstimmung mit den zuständigen Professoren 2) i.d.R. als Angestellte oder abgeordnete Beamte aus dem Schuldienst</p>		<p>(HSG § 60) „Professorinnen und Professoren an Universitäten und Kunsthochschulen kann nach der Stellenbeschreibung von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Dienstaufgabe eine überwiegende Tätigkeit in der Lehre (Lehrprofessur) oder ganz oder überwiegend in der Forschung übertragen werden.“</p> <p>(HSG § 62) „Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen von Professorinnen und Professoren nur dann aufgenommen werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.“</p> <p>(HSG § 63) „Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt. Vor der ersten Berufung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in ein Professorenamt auf Lebenszeit soll das Dienstverhältnis zunächst auf zwei Jahre befristet werden. Eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt, wenn nach Ablauf dieser Zeit der Fachbereichskonvent seine entsprechende Zustimmung erteilt. [...] Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann befristet oder unbefristet begründet werden.“</p> <p>(HSG § 64) „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in der ersten Phase der Juniorprofessur grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung vor dem Ablauf der ersten Phase bis zu einer Gesamtdauer von sechs Jahren verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat. Dies ist durch eine Evaluierung der Leistung in Lehre und Forschung sowie auf der Grundlage von Gutachten festzustellen, die von Professorinnen und Professoren des betreffenden Faches oder fachnaher Professorinnen und Professoren an anderen Hochschulen eingeholt werden.“</p> <p>(HSG § 67) „Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Aufgabe, in Abstimmung mit den zuständigen Professorinnen und Professoren, Studierenden Fachwissen, künstlerische oder praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. (2) Hochschulen stellen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, insbesondere wenn sie als Lektoren tätig sein sollen, in der Regel als Angestellte ein. Als Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ferner Beamtinnen und Beamte</p>			

Übersicht zu den Personalkategorien in den Landeshochschulgesetzen der Bundesländer – Schleswig-Holstein – Stand April 2010  
Anja Franz, Doreen Trümpler, Institut für Hochschulforschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (HoF)

<p><b>Wissenschaftliche Mitarbeiter</b>  1) Beschäftigung befristet oder unbefristet im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis  2) wenn zur Gewährleistung des Lehrangebots notwendig, dann können überwiegend Aufgaben in der Lehre übertragen werden</p> <p><b>Lehrbeauftragte</b>  1) zeitlich befristete Lehraufträge zur Ergänzung und Sicherung des Lehrangebots  2) Lehrauftrag begründet öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art zur Hochschule, kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis</p> <p><b>Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte</b>  1) privatrechtliches Dienstverhältnis von bis zu 6 Monaten 2) max. Beschäftigung für 4 Jahre</p>	<p>tätig sein, die für diese Aufgaben aus dem Schuldienst an eine Hochschule abgeordnet werden. Die Abordnung darf vier Jahre nicht überschreiten.“</p> <p>(HSG § 68) „Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit, in der Studien und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. Soweit es zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist, können wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abweichend von Satz 1 überwiegend Lehraufgaben als Dienstleistung übertragen werden.“</p> <p>(HSG § 66) „Zur Ergänzung des Lehrangebots, an künstlerischen Hochschulen auch zur Sicherung des Lehrangebots in einem Fach, kann die Hochschule zeitlich befristete Lehraufträge erteilen. Die Hochschulen können vorübergehend Lehraufträge auch zur Sicherung des Lehrangebots erteilen, wenn dies inhaltlich oder aus Kapazitätsgründen geboten ist. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr. [...] Der Lehrauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art zur Hochschule; ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis entsteht nicht.“</p> <p><b>Schreibweise Personalkategorien</b> HSG: z.B. „Professorinnen und Professoren“</p>
<p><b>Link Hochschulgesetz</b></p>	<p><a href="http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=HSschulG+SH&amp;psml=bssshoprod.psml&amp;max=true">http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=HSschulG+SH&amp;psml=bssshoprod.psml&amp;max=true</a></p>
<p><b>LHG-Entwürfe</b></p>	